

Eigenerklärung zur Mindestentlohnung nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG)

Seit 01.12.2022 – wird regelmäßig aktualisiert

Wir erklären,

- **dass unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt gezahlt wird, das mindestens dem jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohn entspricht;**
- **dass wir uns von einem von uns beauftragten Nachunternehmen oder Verleihunternehmen eine entsprechende Verpflichtungserklärung einholen – ebenso für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen dieser Unternehmen – und diese dem öffentlichen Auftraggeber vorgelegt werden;**
- **sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen gemäß §§ 3 und 4 LTMG erfüllen.**

Thomas Springer

-Geschäftsführung-